

Übermittlungsvollmacht für Steuerdaten

(Übermittler) Steuerdaten gem. § 87d Abs. 1 der Abgabenordnung an das zuständige Finanzamt zu übermitteln.

2. Die Übermittlung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung.

3. Die Übermittlungsvollmacht gilt bis zum schriftlichen Widerruf.

Auftraggeber:
Straße:
PLZ/Ort:
Unterschrift des Auftraggebers

Datum